



**Hochschule  
Kaiserslautern**  
University of  
Applied Sciences

# Hochschulanzeiger

der Hochschule Kaiserslautern

---

**Samstag, den 31. August 2019**

**Nr. 52/2019/5**

---

## INHALT

Seite

Fünfte Änderungsordnung für die Fachprüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Elektrotechnik, Energieeffiziente Systeme, Maschinenbau, Mechatronik und Wirtschaftsingenieurwesen	2
Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Bauingenieurwesen	3

**Fünfte Änderungsordnung für die Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Elektrotechnik,  
Energieeffiziente Systeme, Maschinenbau, Mechatronik und Wirtschaftsingenieurwesen  
an der Hochschule Kaiserslautern  
vom 05.07.2019**

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19.11.2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.06.2019 (GVBl. S. 101), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Angewandte Ingenieurwissenschaften der Hochschule Kaiserslautern am 19.06.2019 die folgende Änderung der Fachprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Elektrotechnik, Energieeffiziente Systeme, Maschinenbau, Mechatronik und Wirtschaftsingenieurwesen an der Fachhochschule Kaiserslautern vom 29.05.2013 beschlossen. Diese Änderung der Prüfungsordnung hat der Präsident der Hochschule Kaiserslautern mit Schreiben vom 03.07.2019 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**Artikel 1  
Änderungen**

1. Im Studiengang Elektrotechnik kann das Modul „Technisches Englisch 1“ durch ein nichttechnisches Wahlpflichtfach mit mindestens gleichen CP ersetzt werden. Das Modul „Grundlagen digitaler Systeme“ kann durch ein technisches Wahlpflichtfach mit mindestens gleichen CP ersetzt werden.
2. Im Studiengang Energieeffiziente Systeme kann das Modul „Technisches Englisch und Wirtschaftsenglisch“ durch ein nichttechnisches Wahlpflichtfach mit mindestens gleichen CP ersetzt werden.
3. Im Studiengang Maschinenbau kann das Modul „Technisches Englisch“ durch ein nichttechnisches Wahlpflichtfach mit mindestens gleichen CP ersetzt werden.
4. Im Studiengang Mechatronik kann das Modul „Technisches Englisch“ durch ein nichttechnisches Wahlpflichtfach mit mindestens gleichen CP ersetzt werden.
5. Im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen kann das Modul „Technisches Englisch und Wirtschaftsenglisch“ durch ein nichttechnisches Wahlpflichtfach mit mindestens gleichen CP ersetzt werden.

**Artikel 2  
Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

Die Änderungen der Fachprüfungsordnung gemäß Artikel 1 treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft. Sie gelten für alle Studierenden der Bachelorstudiengänge Elektrotechnik, Energieeffiziente Systeme, Maschinenbau, Mechatronik und Wirtschaftsingenieurwesen. Studierende, die das entsprechende Modul bereits bestanden haben, haben ebenfalls ein Wahlrecht. Der Fachbereich ist aufgrund dieser Änderungsordnung nicht dazu verpflichtet, die Prüfungen „Technisches Englisch“, „Grundlagen digitaler Systeme“, „Technisches Englisch und Wirtschaftsenglisch“ sowie „Technisches Englisch“ bis zum Auslaufen der Fachprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Elektrotechnik, Energieeffiziente Systeme, Maschinenbau, Mechatronik und Wirtschaftsingenieurwesen an der Fachhochschule Kaiserslautern vom 29.05.2013 anzubieten.

Kaiserslautern, den 05.07.2019

Prof. Dr. Thomas Reiner  
Dekan des Fachbereichs Angewandte Ingenieurwissenschaften  
Hochschule Kaiserslautern

**Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Bauingenieurwesen  
an der Hochschule Kaiserslautern  
Vom 22.07.2019**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S.463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Bauen und Gestalten der Hochschule Kaiserslautern am 27. März 2019 die folgende Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Bauingenieurwesen an der Hochschule Kaiserslautern beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 19.07.2019 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**INHALT**

- § 1 Geltungsbereich der Fachprüfungsordnung
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 6 Formen der Prüfungs- und Studienleistungen, Fristen
- § 7 Aktive Teilnahme
- § 8 Nachgewiesene Anwesenheit
- § 9 Kombinierte Prüfung
- § 10 Projekt 1 Infrastruktur / Projekt 2 Konstruktiv
- § 11 Praxisphase
- § 12 Bachelorarbeit
- § 13 Kolloquium über die Bachelorarbeit
- § 14 Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen, Bildung der Gesamtnote
- § 15 Umfang der Bachelorprüfung
- § 16 Inkrafttreten

Anlage 1 zur Bachelor-Fachprüfungsordnung: Studienplan

## **§ 1**

### **Geltungsbereich der Fachprüfungsordnung**

Diese Fachprüfungsordnung gilt im Zusammenhang mit der Allgemeinen Bachelorprüfungsordnung (ABPO) der Hochschule Kaiserslautern und regelt die dort unter §1 Abs. 2 genannten fachbezogenen Voraussetzungen für die Teilnahme an den Prüfungen sowie die Prüfungsanforderungen. Ferner ergänzt und konkretisiert sie die Regelungen der ABPO.

Die ABPO enthält insbesondere Bestimmungen zu folgenden Aspekten:

- Zweck der Bachelorprüfung (§ 2 ABPO)
- Prüfungsausschuss (§ 3 ABPO)
- Prüfungen, Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Bachelorarbeit (§ 4 ABPO)
- Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren (§ 5 ABPO)
- Arten und Formen der Prüfungen, Modulprüfung, Fristen (§ 6 ABPO)
- Mündliche Prüfungen (§ 7 ABPO), Schriftliche Prüfungen (§ 8 ABPO) Projektarbeiten (§ 9 ABPO)
- Praktische Studienphase (§ 10 ABPO)
- Bachelorarbeit und Kolloquium über die Bachelorarbeit (§§ 11 und 12 ABPO)
- Bewertung der Prüfungen und Modulprüfungen (§13 ABPO)
- Prüfungsverfahren (§§ 14-16)
- Anrechnung von Studienzeiten, Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen (§ 17 ABPO)
- Umfang der Bachelorprüfung (§ 18 ABPO)
- Bildung der Gesamtnote, Zeugnis (§ 19 ABPO)

## **§ 2**

### **Akademischer Grad**

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad "Bachelor of Engineering" (abgekürzt: "B. Eng.") verliehen.

## **§ 3**

### **Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots**

(1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt sieben Semester. Darin ist eine praktische Studienphase (Praxisphase gemäß § 11) enthalten. Innerhalb der Regelstudienzeit kann die Bachelorprüfung abgelegt werden. Insgesamt ist dem Studium eine Arbeitsbelastung entsprechend 210 ECTS-Punkte (European Credit Transfer System) zugeordnet.

(2) Das Lehrangebot erstreckt sich über sieben Semester. Der zeitliche Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich ist in Anlage 1 dargestellt.

(3) Vor Beginn der Vorlesungen des 1. Semesters werden ein Mathematikvorkurs und ein Seminar Lerntechnik angeboten. Im 1. und 2. Semester werden Mathematikübungen angeboten. Vorgenannte Lehrveranstaltungen sind nicht mit ECTS-Punkten belegt. Die Teilnahme daran ist freiwillig und wird den Studierenden empfohlen.

## **§ 4**

### **Prüfungsausschuss**

Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. vier Professorinnen oder Professoren,
2. ein studentisches Mitglied und
3. ein Mitglied aus den Gruppen gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG.

## § 5

### **Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren**

Zum Studium wird nur zugelassen, wer zuvor eine einschlägige praktische Vorbildung (Vorpraktikum) von 8 Wochen Dauer nachweisen kann. Dieses Vorpraktikum ist spätestens bis zum Ende des dritten Fachsemester nachzuweisen. Eine einschlägige berufspraktische Tätigkeit wird angerechnet. Einzelheiten gehen aus der Vorpraktikumsordnung hervor.

## § 6

### **Formen der Prüfungs- und Studienleistungen, Fristen**

(1) Prüfungsleistungen werden in Form von Klausuren, kombinierten Prüfungen, Projektarbeiten und Kolloquien erbracht.

(2) Studienleistungen werden in Form von, Hausarbeiten, E-Prüfungen, Präsentationen oder praktischen Arbeiten erbracht. Sie können Voraussetzung für Prüfungsleistungen sein (s. Anlage1)

(3) Studierende haben sich für Prüfungsleistungen nach Absatz 1 und Studienleistungen nach Absatz 2 spätestens im übernächsten Semester nach dem Semester, in dem die Vorlesungen des jeweiligen Moduls gem. Anlage 1 vorgesehen waren, anzumelden. Ansonsten gilt der erste Prüfungsversuch als nicht bestanden.

(4) Der Rücktritt von einer Prüfung kann ohne Angabe von Gründen bis zu drei Werktage vor dem Prüfungstermin oder der Themenausgabe beziehungsweise dem Projektbeginn erfolgen, es sei denn es besteht eine Anmeldung zu einer Wiederholungsprüfung durch das Prüfungsamt.

## § 7

### **Aktive Teilnahme**

(1) Bestimmte Lehrveranstaltungen erfordern eine aktive Teilnahme. Unter aktiver Teilnahme werden lernbegleitende Maßnahmen bzw. Lernerfolgskontrollen verstanden, die den Erwerb von theoretischen oder praktischen Fähigkeiten und Kompetenzen fördern.

(2) Ziel der aktiven Teilnahme ist die Förderung von selbstständigem, kritischem und reflektiertem Lernen. Sie schließt mit einem individuellen Feedback ab. Bei Lehrveranstaltungen mit aktiver Teilnahme sind die Lehrenden dazu verpflichtet, den Studierenden eine inhaltliche Rückmeldung und Bewertung über die eingereichten Nachweise zu geben, die eine Selbsteinschätzung der Studierenden über ihren Lernstand ermöglicht (Feedback). Eine Benotung der Inhalte wird nicht vorgenommen.

(3) Die aktive Teilnahme wird dann eingesetzt, wenn diese zum Erreichen des Modulziels zwingend notwendig ist. Sie kann dabei auch Voraussetzung für die Teilnahme an einer Prüfungs- oder Studienleistung des zugehörigen Moduls sein. Bei dem Einsatz dieser lernbegleitenden Maßnahmen werden Nachweise der regelmäßigen Mitarbeit gefordert. Diese können beispielsweise aus der Abgabe von praktischen Aufgaben, bearbeiteten Übungsblättern oder Testaten bestehen. Details werden im Prüfungsplan festgelegt und dadurch bekannt gegeben.

(4) Die Studierenden haben den Nachweis zu erbringen, sich mit den Lehrinhalten konstruktiv auseinander zu setzen. Das Ergebnis der Auseinandersetzung muss die Kriterien erfüllen, die die Lehrperson festgelegt hat. Diese werden von der Lehrperson zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Welche Lehrveranstaltungen eine aktive Teilnahme enthalten, geht aus der jeweiligen Fachprüfungsordnung hervor. Lehrveranstaltungen, deren Inhalte und Kompetenzen vollständig mit einer Prüfungs- oder Studienleistung abgeprüft werden, können keine aktive Teilnahme enthalten.

(5) Bearbeitungszeit und -umfang der Nachweise der aktiven Teilnahme müssen im Gesamtarbeitsaufwand des Moduls enthalten sein und müssen hierbei in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander stehen.

(6) Maximal 25 % der Module im Curriculum dürfen eine aktive Teilnahme enthalten. Dabei soll die maximale Anzahl von 2 Lehrveranstaltungen mit aktiver Teilnahme pro Semester nicht überschritten werden.

## **§ 8**

### **Nachgewiesene Anwesenheit**

(1) In Lehrveranstaltungen, in denen ein aktives Einbringen erforderlich ist (z.B. Seminar, Übung, Tutorium, Kolloquium, Labor, Praktikum) und für die die Anwesenheit der Studierenden zum Erreichen der intendierten Kompetenzziele notwendig ist, kann eine nachgewiesene Anwesenheit gefordert werden.

(2) Je nach Veranstaltungsinhalt beträgt die zulässige Fehlzeit 0-30%. Die Fehlzeit umfasst dabei auch durch Attest oder sonstige Gründe entschuldigte Fehlzeiten.

## **§ 9**

### **Kombinierte Prüfung**

(1) Kombinierte Prüfungen zählen zu den kompetenzorientierten Formen von Prüfungsleistungen. Sie dokumentieren das Erreichen theoretischer und praktischer Kompetenzen und deren inhaltlicher Verzahnung zum Erlernen von fachspezifischen und kontextgebundenen Fähigkeiten und Fertigkeiten im jeweiligen Modul.

(2) Kombinierte Prüfungen bestehen aus theoretischen und praktischen Prüfungselementen. Sie enthalten zwei Prüfungselemente, wobei mindestens ein praktisches Prüfungselement enthalten sein muss. Bei Nichtbestehen eines Prüfungselementes ist dieses einzeln wiederholbar. Die Form der einzelnen Prüfungselemente geht aus der Anlage I hervor.

(3) Das praktische Prüfungselement wird mit „bestanden“, „nicht bestanden“ oder Note bewertet. Die Modulabschlussnote wird gemäß der angegebenen Gewichtung der einzelnen Elemente für die jeweiligen Module mit kombinierter Prüfung gebildet. Bei der Bildung der Gesamtnote gilt § 14 Abs. 3 ABPO sinngemäß.

(4) Theoretische Prüfungselemente bei kombinierten Prüfungen sind Klausuren. Die praktischen Prüfungselemente sind: Durchführung einer Angebotskalkulation, Bodenuntersuchungen, Erdstatikberechnungen, Erstellen eines Bewehrungskorbes, Konstruktive Durchbildung eines Plattenbalkens, Erstellung eines Ortsumgehungsplanes, elektronische Prüfungen.

(5) Bearbeitungszeit und -umfang der einzelnen Prüfungselemente müssen im Gesamtarbeitsaufwand des Moduls enthalten sein und den ausgewiesenen Credit Points entsprechen. Bearbeitungszeit und -umfang müssen hierbei in einem ausgewogenen Verhältnis zueinanderstehen. Ein Modul mit aktiver Teilnahme darf keine weiteren Leistungsnachweise und keine aktive Teilnahme enthalten.

(6) Kombinierte Prüfungen sind nur in Modulen anwendbar, die mehr als eine Veranstaltung haben. Die Auswahl einer Form des Prüfungselementes erfolgt in Abhängigkeit von der jeweiligen Lehrveranstaltungsform.

(7) Eine Kombination von Kombinierten Prüfungen mit weiteren Prüfungsformen ist nicht zulässig.

## **§ 10**

### **Projekt 1 Infrastruktur / Projekt 2 Konstruktiv**

(1) Im 6. Fachsemester müssen die Studierenden zwischen dem Projekt 1 Infrastruktur und dem Projekt 2 Konstruktiv wählen.

(2) Das Projekt 1 bzw. 2 wird als Gruppenarbeit durchgeführt. Die Bearbeitungszeit beträgt i.d.R. sechs Wochen. Zum Zeitpunkt des Beginns müssen Studierende mindestens 100 ECTS-Punkte nachweisen. Zusätzliche Voraussetzungen für Projekt 1 Infrastruktur ist die Studienleistung in Straßenverkehrswesen (OP = Erstellung eines Ortsumgehungsplanes), für Projekt 2 Konstruktiv die Studienleistung in Massivbau (PB = Konstruktive Durchbildung eines Plattenbalkens).

## **§11**

### **Praxisphase**

In der Regelstudienzeit ist eine praktische Studienphase (Praxisphase) mit Ingenieurtätigkeit enthalten. Sie umfasst einschließlich der begleitenden Lehrveranstaltungen einen Zeitraum von mindestens acht Wochen. Voraussetzung für den Eintritt in die Praxisphase ist das abgeschlossene Projekt 1 Infrastruktur oder Projekt 2 Konstruktiv. Die Praxisphase kann auch im Ausland durchgeführt, oder in Ausnahmefällen durch gleichwertige Praxisprojekte ersetzt werden. Die Praxisphase stellt eine Studienleistung dar. Einzelheiten regelt die Praxisphasenordnung.

## **§ 12**

### **Bachelorarbeit**

(1) Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens 170 ECTS-Punkte erreicht und die nach § 11 vorgeschriebene Praxisphase absolviert hat.

(2) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt acht Wochen. Sie beginnt mit der Ausgabe des Themas. Im Einzelfall kann der/die Betreuer\_in der Bachelorarbeit auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um bis zu vier Wochen verlängern.

(3) Die Bachelorarbeit kann auch als Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

### **§ 13**

#### **Kolloquium über die Bachelorarbeit**

Die Dauer des Kolloquiums beträgt i.d.R. 30 Minuten, bei Gruppenarbeiten entsprechend länger.

### **§ 14**

#### **Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen, Bildung der Gesamtnote**

(1) Die Gesamtnote wird aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der Modulprüfungen, sofern diese wenigstens eine Prüfungsleistung umfassen, gebildet.

(2) Prüfungsleistungen sind mit Noten gemäß der ABPO zu bewerten. Studienleistungen können benotet werden oder mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. Dies geht aus der Anlage 1 hervor.

(3) Studierende müssen Wahlpflichtmodule, im Umfang von mindestens 34 ECTS Punkten wählen (incl. Projekt 1 oder Projekt 2 gem. §10 Abs. 1). Prüfungsleistungen aus darüber hinaus belegten Wahlpflichtmodulen gehen nicht in die Gesamtnote mit ein. Auf Antrag können diese Module in einem Anhang zum Zeugnis aufgenommen werden.

(4) Wahlpflichtfächer können fachübergreifend frei gewählt werden.

### **§ 15**

#### **Umfang der Bachelorprüfung**

Die zu erbringenden Prüfungen und die Modularisierung sind in der Anlage 1 festgelegt. Die Gesamtnote der Bachelorprüfung ergibt sich aus den mit den ECTS-Punkten gewichteten Einzelnoten der Prüfungsleistungen und der Bachelorarbeit.

## § 16

### Inkrafttreten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft.
- (2) Sie gilt für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2019/2020 im Bachelor-Studiengang Bauingenieurwesen aufnehmen.
- (3) Studierende, die das Studium im bisherigen Bachelorstudiengang nach der PO 2016 an der Hochschule Kaiserslautern aufgenommen haben, können das Studium nach der für sie gültigen Prüfungsordnung spätestens bis zum Ende des WS 2022/23 beenden

Kaiserslautern, den 22.07.2019

Prof. Dipl.-Ing. Rolo Fütterer  
Dekan des Fachbereichs Bauen und Gestalten  
der Hochschule Kaiserslautern

**Anlage 1 zur Bachelorprüfungsordnung Studiengang Bauingenieurwesen PO 2019** Stand 21.05.2019

Modul						Aktive	Prüfungsleistung PL	Studienleistung SL
-------	--	--	--	--	--	--------	---------------------	--------------------



Art	Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	Kürzel	SWS	Sem.	NA	Teilnahme	Form	Dauer	KL	CP	Form	CP	Note
WF	Mathematik Vorkurs	Mathematik Vorkurs	MathV	2	B1									
WF	Mathematik Übung	Mathematik Übung1	MathÜ1	2	B1									
		Mathematik Übung2	MathÜ2	2	B2									
WF	Lerntechnik	Lerntechnik	Ltec	2	B1									
PF	Mathematik	Mathematik 1	Math1	6	B1			KL	180	11				
		Mathematik 2	Math2	4	B2									
PF	Technische Mechanik I	Technische Mechanik 1	TM1	4	B1			KL	120	5				
PF	CAD/Technisches Darstellen	CAD	CAD	4	B1							E-P	3	nein
		Technisches Darstellen	TD	2	B2							HA	2	nein
PF	Bauphysik/Bauchemie	Bauphysik	Bphy	2	B1			KL	180	5				
		Bauchemie	Bche	2										
PF	BWL/Rechtslehre	BWL	BWL	2	B1			KL	120	5				
		Rechtslehre	Rech	2										
PF	Technisches Englisch	Technisches Englisch	TE	4	B1			KL	90	5				
PF	Technische Mechanik II	Technische Mechanik 2	TM2	4	B2			KL	90	5				
PF	Werkstofftechnik	Baustoffkunde 1 (Beton)	Bstk1	2	B2		AT	KL	120	5				
		Baustoffkunde 2 (Stahl, Holz)	Bstk2	2										
PF	Tragwerksplanung	Tragwerksplanung	Twpl	4	B2			KL	120	5				
PF	Baukonstruktion	Baukonstruktion	Bauko	4	B2			KL	90	5				
PF	Baurecht	Baurecht 1	Brch1	4	B2			KL	120	6				
		Baurecht 2	Brch2	2	B3									
PF	Statik	Statik 1	Stat1	4	B3			KL	180	6		HA	2	ja
		Statik 2	Stat2	2	B4									
PF	Baubetrieb	Baubetrieb 1	Bbet1	2	B3			KOM1				AK1		nein
		Baubetrieb 2	Bbet2	4	B4				90	7				
PF	Hydromechanik	Hydromechanik	Hydm	4	B3		AT	KL	90	5				
PF	Fertigungstechnik/ Arbeitssicherheit	Fertigungstechnik	Fert	2	B3			KL	120	5				
		Arbeitssicherheit	Arbs	2										
PF	Bodenmechanik	Bodenmechanik 1	Bodm1	4	B3	BU		KOM2						
		Bodenmechanik 2	Bodm2	4	B4				180	8		ES/BPH	2	nein
PF	Siedlungswasserwirtschaft I	Wasserversorgung	WV	4	B3			KL	90	5				
PF	Wasserbau I	Wasserbau 1	Wbau1	4	B4			KL	90	5				
PF	Massivbau	Massivbau 1	Mbau1	4	B4	BK		KOM3				PB	2	nein
		Massivbau 2	Mbau2	4	B5				150	8				
PF	Straßenverkehrswesen	Straßenverkehrswesen V	StrVW	3	B4			KOM4						
		Straßenverkehrswesen Ü	StrVW-Ü	1	B4				90	4				
PF	Ingenieurgeodäsie	Ingenieurgeodäsie	Ingg	4	B4			PA		4				
PF	Schienenverkehrswesen	Schienenverkehrswesen	SchVW	2	B5			KL	60	3				
PF	Stahlbau	Stahlbau	Stbau	4	B5		AT	KL	90	5				
PF	Holzbau	Holzbau	Hzbau	4	B5		AT	KL	90	5				
PF	Siedlungswasserwirtschaft II	Entwässerungssysteme	ES	2	B5			KL	90	3				
PF	Wissenschaftliches Arbeiten/ Präsentationstechnik	Wissenschaftliches Arbeiten/ Rhetorik u.	Warb	2	B5							HA	3	nein
		Präs	Präs	2								Präs	2	nein
WPF	Wasserbau II	Wasserbau 2	Wbau2	4	B5			KL	120	6				
WPF	Abfallwirtschaft	Abfallwirtschaft	ABF	2	B5			KL/PA	60	3				
WPF	Spannbeton/Brückenbau	Spannbeton	Spab	2	B5			KL	150	6				
		Brückenbau	Brba	2										
WPF	EDV-Kalkulation/Management	EDV-Kalkulation	Ekal	2	B5			KOM5				E-P	3	nein
		Management	Mana	2					60	3				
WPF	Konstruktionselemente	Konstruktionselemente	Kone	2	B5			KL/PA	90	3				
WPF	Baugeschichte/ Freihandzeichnen	Baugeschichte	Bges	2	B5							HA	3	nein
		Freihandzeichnen	Frhz	2	B6							HA	3	nein
WPF	WPF Infrastruktur	WPF Infrastruktur	WPF1	2	B6			KL/PA	60	3				
WPF	WPF Konstruktiv	WPF Konstruktiv	WPFK	2	B6			KL/PA	60	3				
WPF	Fertigteilbau	Fertigteilbau	Ferba	2	B6			KL/PA	90	3				
WPF	Verkehrslogistik	Verkehrslogistik	VLog	2	B6			KL	60	3				
WPF	Siedlungswasserwirtschaft III	Regenwassermanagement	RWM	2	B6			KL/PA	120	6				
		Kläranlagen	KA	2										
WPF	Angewandte Hochbaustatik	Angewandte Hochbaustatik	AHbs	2	B6			KL/PA	60	3				
WPF	Angewandte Bauphysik	Angewandte Bauphysik	ABph	2	B6			KL/PA	60	3				
WPF	Stahlbau II	Stahlbau 2	Stbau2	4	B6			KL/PA	90	6				
WPF	Schalung und Rüstung	Schalung und Rüstung	ScRü	4	B6			PA		6				
WPF	Baubetrieb-Seminar	Baubetrieb-Seminar	BbeS	2	B6			PA		3				
WPF	Brandschutz	Brandschutz	Brs	4	B6			KL/PA	120	6				
WPF	Gründungen	Gründungen	Grdg	4	B6			KL/PA	90	6				
WPF	Qualitätssicherung	Qualitätssicherung	QS	2	B6			KL	60	3				
WPF	Projekt 1 Infrastruktur <sup>1)</sup>	Projekt 1 Infrastruktur <sup>1)</sup>	Proj1	8	B6			PA		13				
WPF	Projekt 2 Konstruktiv <sup>2)</sup>	Projekt 2 Konstruktiv <sup>2)</sup>	Proj2	8	B6			PA		13				
PF	Praxisphase	Praxisphase	Prax	13	B7					13		Präs	13	nein
PF	Bachelorarbeit	Bachelorarbeit	Baat	12	B7			BA		12				
			BaatK	3				Koll		3				

<sup>1)</sup> Zulassungsvoraussetzung: OP (Straßenverkehrswesen-Ü)  
ECTS

Summe: 176(PF)+34(WPF) = 210

2) Zulassungsvoraussetzung: PB (Massivbau 2)

Prüfungsformen: KL=Klausur; PA=Projektarbeit; HA=Hausarbeit; KOM=Kombinierte Prüfung (bestehend aus Klausur und praktischer Arbeit); AT=Aktive Teilnahme; NA=Nachgewiesene Anwesenheit; KL/PA=Klausur oder Projektarbeit; Präs=Präsentation; E-P=elektronische Prüfung; BA=Bachelorarbeit; KOM1: Klausur + AK1=Durchführung einer Angebotskalkulation

KOM2: Klausur + ES/BPH=Erdstatik-  
/Bodenphysikberechnung KOM3: Klausur +  
PB=Konstruktive Durchbildung eines Plattenbalkens  
KOM4: Klausur + OP=Erstellung eines Ortsumgehungs-  
planes

KOM5: Klausur + E-P=elektronische Prüfung

NA: BU=Bodenuntersuchung; BK=Bewehrungskorb